

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 4 Hexenhügel

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

Gemarkung Frotheim

Flur 1

Flurstücke 40,134/38 tlw., 165 tlw., 274, 335, 413

Flur 3

Flurstücke 52 tlw., 406/54 tlw., 470/53 tlw., 471/54, 479/84,
480/90 tlw., 509 tlw., 521, 532 tlw., 533 tlw.

Flur 10

Flurstücke 187, 190, 207, 208, 209, 210, 211, 215

ca. 36,9 ha

Referenzkoordinate: 477040,10

(nördlichster Punkt) 5803045,02

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten dieses Stillgewässer-Feuchtgrünland-Komplexes,

Das Schutzgebiet liegt östlich von Espelkamp Zentrum. Es liegt zwischen den Kleinsiedlungen Auf der Horst und Hexenhügel.

Es befindet sich ca. 300 m vom NSG „Kleine Aue Espelkamp“ entfernt.

Das Gebiet besteht aus einem Biotopkomplex aus Nass- und Feuchtgrünländern, (Feucht)grünlandbrachen, Stillgewässern, Röhricht und einem lichtem Eichenwald.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:

- die naturnahen Kleingewässer,
- die Ufergehölze,
- die Röhrichte,
- der Eichenwald,
- das extensiv genutzte Grünland nasser bis feuchter Standorte,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern:

- Grünlandbrachen nasser und feuchter Standorte,
- extensiv genutztes Fettgrünland,
- verschiedene Kleingehölze,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

Die Feuchtgrünlandbrachen sind das Ergebnis eines Ackerstilllegungsprogramms, sodass diese auf Dauer nicht erhalten werden können. Hier sollte über den Vertragsnaturschutz ein Biotoperhalt oder zumindest ein Biotopverbund angestrebt werden.

Dem Gebiet kommt als Lebensstätte für nass- und feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere der Grünlandbereich mit den Orchideenvorkommen muss erhalten und optimiert werden.

In Verbindung mit dem NSG „Kleine Aue Espelkamp“ kann mit dem Erhalt der Fläche zum Biotopverbund für Grünland und Stillgewässerarten beigetragen werden.

Im Gebiet kommen nahezu ausschließlich Pseudogleyböden (stauwasserbeeinflusste Böden) vor, von denen östlich zwei Teilbereiche sogar aufgrund ihrer Ausprägung unter die Kategorie der schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte fallen (Pseudogley und Podsol-Pseudogley).

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Hexenhügel** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie

Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;
- k) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- l) mit Fluggeräten zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit Kleinfluggeräten wie z.B. Drohnen oder Modellfluggeräten zu überfliegen;
- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen;
- n) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern;
- p) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;
- q) mit Totschlagfallen zu jagen;
- r) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Hierunter fällt auch das Geocaching.
- Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.
- Hierzu zählen auch die Quellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

s) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Unter die Verbote s) und t) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

t) Grünland umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) und Nachsaaten können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

u) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;

Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

v) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;

w) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

x) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

y) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

z) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

aa) Erstaufforstungen vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), n), o), s), t), u) und v);

b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), n), o), s), u), v), w), x), y), z) und aa);

c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;

e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln und Ansitzleitern bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort und das Neuerrichten von Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nicht zuwiderlaufen;

f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4, Buchstaben h) und i);

h) Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

i) das Betreiben der vorhandenen Entenfütterung an dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit A** gekennzeichnetem Standort;

j) die Unterhaltung des auf dem Grundstück Gemarkung Frotheim, Flur 1, Flurstück 335 befindlichen Wildackers;

k) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;

Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

l) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

m) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

n) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

o) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;

p) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- q) das Laufen, Joggen und Walken auf den bestehenden befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
 - r) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 - s) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
 - t) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Hexenhügel** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 1** gekennzeichneten Stillgewässer sind zu erhalten und zu fördern. Hierfür sind im Rahmen von gesonderten Pflegekonzepten auf das jeweilige Stillgewässer abgestimmte Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen (siehe hierzu 5.1.3).
- b) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 2** gekennzeichneten Bereichen ist das Feuchtgrünland zu erhalten und extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.2).
- c) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 7** gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften (siehe hierzu 5.1.6).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- d) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 9** gekennzeichneten Bereichen sind an den Straßenkörpern Kleintierleiteinrichtungen zu installieren, um das Tötungsrisiko für wandernde Tierarten an Straßen zu senken (siehe hierzu 5.1.12).
- e) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 10** gekennzeichneten Bereich sind die standortfremden Nadelgehölze sukzessive in gebietseigene Laubgehölze umzuwandeln (siehe hierzu 5.2.1).
- f) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 11** gekennzeichneten Bereich sind die vorhandenen Orchideen zu fördern (siehe hierzu 5.1.11).
- g) Auf den Laubwaldflächen im **N 4** sind zur Erhaltung von Alt- und Totholz möglichst viele Bäume alt werden zu lassen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen.
- h) Im **N 4** ist bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen.
- i) Im **N 4** ist die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.





